

unreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigt

2. in Grünanlagen oder Parks Schäden verursacht

3. Bauschutt, Bau- oder andere Materialien ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane oder über die hierfür festgelegte Frist hinaus auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen lagert

4. gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 verstößt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, bei Verstößen gegen Auflagen der Hygieneinspektionen den Leitern der Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

19.

**Vierte Durchführungsverordnung
vom 14. Mai 1970
zum Landeskulturgesetz
— Schutz vor Lärm —
(GBl. II Nr. 46 S. 343)
— Auszug —**

§14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden bzw. durch die Leiter der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise und durch die Leiter der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Gemeinden, den Bezirks- und Kreisärzten und den Leitern der Hygieneinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den Leitern der Bezirksinspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§15

Die Bestrafung der Personen, die vorsätzlich ruhestörenden Lärm erzeugen, durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erfolgt nach § 4 der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359).

20.

**Anordnung vom 21. Mai 1970
zur weiteren Durchsetzung
der Finanzdisziplin
und einer sparsamen sozialistischen
Wirtschaftsführung
(wurde den zuständigen Organen
direkt zugestellt)**

21.

**Anordnung vom 31. Juli 1970
über die Meldung, Untersuchung
und Auswertung
von besonderen Vorkommnissen
in der zivilen Luftfahrt
— Melde- und Untersuchungsordnung
(MUO) -
(GBl. Sdr. Nr. 668)
— Auszug —**

§20

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich
a) die nach §§ 4 und 5 vorgeschriebenen